

# St.Jakobshalle | Basel

Speicherort	St Jakobshalle Basel		
Verfasser		Sicherheitskonzept Covid-19	
Erstellt am:		Funktion	
Version	1.3 öffentlich	Name/Vorname	
		Status	

## Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	2
1.1	Grundlagen	3
2	Grundsätzliches zu den Veranstaltungen	3
3	Information	3
4	Schutzkonzepte	3
4.1	Massnahmen	4
4.1.1	Hygiene	4
4.1.2	Abstand	5
4.1.3	Gesichtsmasken / Schutzabschränkungen	5
4.1.4	Contact Tracing	6
5	Datenerfassung	6
5.1	Kontaktangaben	7
5.2	Erfassung/Abgleich	7
5.3	Datensicherheit	7
6	Richtlinien zur Nutzung der Räumlichkeiten	7
6.1	Personalisierte Tickets	7
6.2	Einlass	7
6.3	Pausen und Pausenbereiche	7
6.4	Food	7
7	Verantwortung	8
8	Gültigkeit	8

## 1 Einleitung

Im Rahmen der Massnahmen zur Bekämpfung des Corona Virus (Covid-19) verlangt der Bund für den Betrieb von Einrichtungen im öffentlichen Bereich ein Schutzkonzept. Alle öffentlich zugänglichen Orte müssen weiterhin über ein spezifisches Schutzkonzept verfügen. Für alle Einrichtungen, Betriebe und Veranstaltungen gelten dieselben Vorgaben für Schutzkonzepte.

Dabei ist die Verbreitung von Covid-19 und die Unterbrechung der Übertragungskette das erklärte Ziel dieser Schutzmassnahmen.

Dieses Schutzkonzept beschreibt im Wesentlichen die Massnahmen zum Schutze der Besucherinnen und Besucher, der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an bewilligten und zugelassenen Veranstaltungen in der St Jakobshalle (SJH). Durch die Veranstalter können bei Bedarf zusätzliche Schutzmassnahmen getroffen werden.

## 1.1 Grundlagen

Die Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19 Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage) vom 19. Juni 2020 (Stand am 22. Juni 2020).

### **Abschnitt 3: Massnahmen betreffen öffentlich zugängliche Einrichtungen und Betriebe sowie Veranstaltungen**

Art. 4 Schutzkonzept

Art. 5 Erhebung der Kontaktdaten

Art. 6 Besondere Bestimmungen für Veranstaltungen

## 2 Grundsätzliches zu den Veranstaltungen

- Veranstaltungen bis 1000 Besucher sind vom Bund erlaubt und in der SJH zugelassen.
- Es dürfen mehr als 1000 Personen an einer Veranstaltung anwesend sein, wenn die Personengruppen klar und räumlich getrennt werden können (Besucher / Sportler).
- Bei Veranstaltungen über 300 Besucher braucht es eine Unterteilung in Sektoren von maximal 300 Personen (BAG, deren Zugänge eine räumliche Distanz von 1.5 Metern zulassen).

**Achtung: Es gilt die Verfügung vom Kanton Basel-Land, mit einer maximalen Personenanzahl von 100 pro Sektor**

- Bei Veranstaltungen bis 1000 Besuchern an denen die Punkte 1-3 im Schutzkonzept nicht umgesetzt werden können, müssen Kontaktdaten erhoben werden können.
- Besucherinnen und Besucher mit Krankheitssymptomen dürfen die SJH nicht betreten.

## 3 Information

Information der Teilnehmer, Mitarbeitenden und andere betroffene Personen über Vorgaben und Massnahmen.

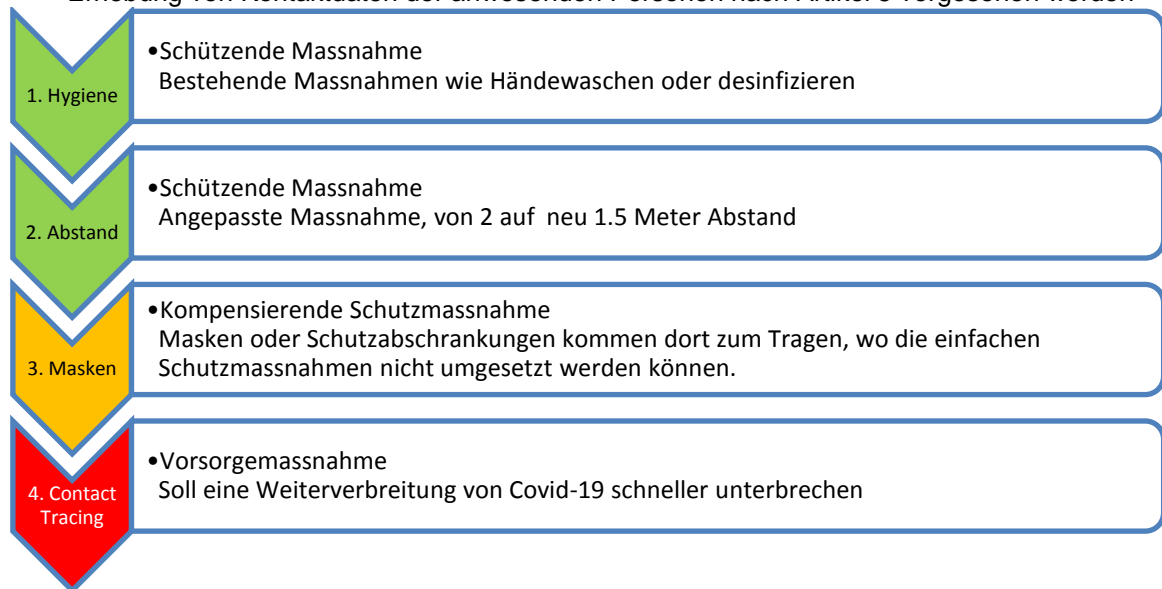
Die betroffenen Personen sind durch den Veranstalter rechtzeitig und im Vorfeld der Veranstaltung über allfällige Massnahmen oder Einschränkungen im Zusammenhang mit Covid-19 zu informieren.

## 4 Schutzkonzepte

Im Schutzkonzept sind berücksichtigt:

- a. Es muss für die Einrichtung, den Betrieb oder die Veranstaltung Massnahmen betreffend Hygiene und Abstand vorsehen; eine Unterschreitung des Abstands ist zulässig, wenn geeignete Schutzmassnahmen wie das Tragen einer Gesichtsmaske oder das Anbringen zweckmässiger Abschränkungen vorgesehen werden.
- b. Können aufgrund der Art der Aktivität, wegen örtlicher Gegebenheiten oder aus betrieblichen oder wirtschaftlichen Gründen während einer bestimmten Dauer weder der

erforderliche Abstand eingehalten noch Schutzmassnahmen ergriffen werden, so muss die Erhebung von Kontaktdaten der anwesenden Personen nach Artikel 5 vorgesehen werden



## 4.1 Massnahmen

Die Vorgaben des Bundes bilden die inhaltliche Grundlage für das Schutzkonzept und sind vom Veranstalter einzuhalten. Der Veranstalter kann in Absprache mit der SJH und zum Schutze der Besucher weitreichendere (gesetzeskonforme) Massnahmen ergreifen.

### 4.1.1 Hygiene

- **Hinweise:**  
Bei sämtlichen Eingangsbereichen sind die aktuellsten Hygiene Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit BAG gut sichtbar angebracht.
- **Desinfektion:**  
Desinfektionsspender sind in den Ein-/Ausgangsbereichen sowie in den Bereichen der sanitären Anlagen (fix montiert) gut sichtbar aufgestellt.
- **Handtrockner:**  
In den Toilettenbereichen sind vollautomatische Handtrockner mit einer kontaktlosen Bedienung im Einsatz
- **Abfall:**  
Gebrauchte Schutzmasken müssen sicher entsorgt werden, am besten in geschlossenen Abfalleimern.
- **Sonderreinigung**  
Aufgrund der aussergewöhnlichen Situation sind zusätzliche Sonderreinigungen (nicht in der Leistung inbegriffen) nach Absprache mit dem Veranstalter einzuplanen.

## 4.1.2 Abstand

Die Vorgaben vom BAG über die Mindestabstandsregeln sind einzuhalten. Können die Abstände nicht eingehalten werden, sind kompensierende Massnahmen, wie Gesichtsschutz oder bauliche Anpassungen, z.B. Plexiglaswände, vorzusehen.

- **Vorplatz:**  
Auf dem Vorplatz vor der SJH sind grössere Menschenansammlungen unzulässig.
- **Ein-/Ausgang:**  
In den Ein- und Ausgangsbereichen wird die Abstandsregel durch bauliche Massnahmen (grosse Tensatoren-schlaufen, Hinweisschilder) umgesetzt. Entsprechend geschultes Sicherheitspersonal sorgt für die Einhaltung der Vorgaben.
- **Unterteilung Ein-/Ausgänge:**  
Die Ein- und Ausgangsbereiche sind nach Sitzplatzsektoren zu unterteilen um eine Durchmischung der Besucher der verschiedenen Sektorengruppen zu vermeiden.
- **Hallenöffnung:**  
Der Zugang zu den Sitzplätzen soll den Besuchern möglichst rasch ermöglicht werden, damit grössere Besucheransammlungen in den Foyerbereichen vermieden werden können. Daher haben der Zulass und die Hallenöffnung gleichzeitig zu erfolgen.
- **Aufenthalt in den Foyers:**  
Vor- und nach der Veranstaltung ist der Aufenthalt im Foyerbereich nur unter Einhaltung der Abstandsregeln oder mit Mundschutz erlaubt. Eine länger andauernde Vermischung der Besuchergruppen ist nicht gestattet. Geschultes Sicherheitspersonal setzt die Vorgaben um.
- **Sitzplätze:**  
Der Sitzplatzbereich ist in Sektoren von maximal 100 (300 BAG) Personen zu unterteilen. Der Abstand von Sektor zu Sektor hat 1.5 Meter zu betragen und die Zugänge zu den Sektoren lassen die gleiche Abstandregelung zu.
- **Beschilderung:**  
Beschilderungen in den Pufferzonen rund um die Eingänge weisen auf den Mindestabstand von 1.5 Meter hin. Sie sind gut ersichtlich und in Piktogramm-Sprache zu kommunizieren.
- **Stehische:**  
Auf Sitzgelegenheiten und Stehtische im Foodbereich wird verzichtet, damit Menschenansammlungen und längere Aufenthalte verhindert werden können.

## 4.1.3 Gesichtsmasken / Schutzabschränkungen

Wo die vom BAG vorgegebenen Mindestabstände nicht eingehalten werden können, sind andere, gleichwertige Schutzmassnahmen zu treffen.

- **Gesichtsmasken für Personal:**  
Abgabe und Entsorgung, sowie die Tragepflicht von Gesichtsmasken für das Personal (inkl.

- Fremdpersonal) ist in der Verantwortung des jeweiligen Veranstalters.
- **Tragen von Gesichtsmasken für Personal:**  
Das Tragen von Gesichtsmasken für Personal wird empfohlen und ist in diesen Bereichen obligatorisch, wo der Schutz und die Sicherheit der Mitarbeitenden nicht mehr gewährt werden kann, beispielsweise bei der Zutrittskontrolle.
  - **Abgabe und Entsorgung von Gesichtsmasken für Besucher:**  
Können die Vorgaben zu den Abstandsregeln für die Veranstaltung nicht eingehalten werden, so ist der Veranstalter in der Pflicht die Besucher rechtzeitig auf eine Maskentragepflicht hinzuweisen oder eine allfällige Abgabe von Gesichtsmasken zu organisieren.
  - **Food Ausgabe:**  
Im unmittelbaren Bereich von Foodständen, gilt aufgrund der erhöhten Risiken und Hygieneanforderungen eine Maskentragepflicht.
  - **Pausenbereiche:**  
Die Pausenbereiche werden mit Abschränkungen (Tensatoren), nach Sitzplatzsektoren aufgeteilt. Diese sind so anzuordnen, dass sie im Ereignisfall keine zusätzlichen Hindernisse darstellen.
  - **Durchmischte Zonen:**  
In durchmischten Zonen ist das Tragen von Gesichtsmasken obligatorisch

#### 4.1.4 Contact Tracing

Lassen sich Schutz- oder Kompensationsmassnahmen bei Veranstaltungen aus örtlichen, wirtschaftlichen oder betrieblichen Gründen nicht umsetzen, so sind wirkungsvolle Vorsorgemassnahmen zur Unterbrechung einer möglichen Ansteckungskette zu treffen.

- **SwissCovidApp:**  
Den Teilnehmenden wird der Einsatz der SwissCovidApp empfohlen.
- **Contact Tracing: (Datenerfassung)**  
Ermöglicht bei einer Welle von Ansteckungen eine schnelle Unterbrechung der Ansteckungskette.
- **Vorinformation:**  
Über die Erhebung von Kontaktdaten sind die Teilnehmenden im Vorfeld durch den Veranstalter zu informieren. Die SJH kann bei Bedarf über die Website [www.stjakobshalle.ch](http://www.stjakobshalle.ch) unterstützen.

## 5 Datenerfassung

Mit der Erhebung von Kontaktdaten lassen sich durch ein Contact Tracing mögliche Ansteckungsketten unterbinden und das Weiterverbreiten von Covid-19 verhindern.

Diese vorsorgliche Massnahme wird notwendig, wenn andere Schutzmassnahmen nicht oder nur ungenügend umgesetzt werden können.

### **5.1 Kontaktangaben**

Es sind ausschliesslich folgende Kontaktangaben zu erfassen:

Name / Vorname / Datum / Platznummer / Sektor / Wohnort / Telefonnummer / E-Mail.

### **5.2 Erfassung/Abgleich**

Die Datenerfassung ist Sache des Veranstalters. Ein punktueller Abgleich der erhobenen Daten mit einem anerkannten Ausweisdokument, kann durch das Sicherheitspersonal beim Eintritt zur Veranstaltung erfolgen. Diese Massnahme dient dem Schutz vor Missbrauch und verhindert falsche Datenerfassungen.

Bei Missbrauch kann der Zugang zur Veranstaltung verweigert werden.

Der Veranstalter hat die Besucher im Vorfeld auf diese Massnahme hinzuweisen.

### **5.3 Datensicherheit**

Sämtliche Daten sind 14 Tage aufzubewahren, bevor sie sicher entsorgt werden. In dieser Zeit müssen die Daten unter Verschluss und vor fremdem Zugriff geschützt werden und dürfen nur auf Aufforderung der Behörden herausgegeben werden. Anderweitige Verwendungszwecke sind nicht erlaubt. Für eine sichere Aufbewahrung und die anschliessende Vernichtung der Kontaktangaben ist der Veranstalter zuständig.

## **6 Richtlinien zur Nutzung der Räumlichkeiten**

### **6.1 Personalisierte Tickets**

Personalisierte Tickets garantieren ein schnelles und unkompliziertes Contact Tracing. Die Tickets dürfen nicht an andere Personen weitergegeben werden. Es können stichprobeweise Kontrollen durchgeführt werden

### **6.2 Einlass**

Im Bereich Einlass ist ein mobiler Sanitätsbereich aufgebaut. Auffälligen Besucher wird im geschützten Bereich Fieber gemessen bevor sie zu ihrem Sitzplatz dürfen. Bei Fieber, wird ihnen der Zugang zum Gebäude verwehrt. Die Verantwortung hierfür liegt beim Veranstalter.

### **6.3 Pausen und Pausenbereiche**

Pausen sind auf ein Minimum zu reduzieren und die Aufenthaltsbereiche nach Sitzplatzbereichen einzuteilen, so dass eine Vermischung verhindert und die Möglichkeit zum Contact Tracing aufrecht erhalten werden kann.

### **6.4 Food**

Im Bereich „Foodstände“ sind lange Warteschlangen zu vermeiden und die Abstandsregeln zu wahren, ebenso zum Personal. Die Besucher werden durch Hinweisschilder und das aufmerksame

Sicherheitspersonal darauf hingewiesen.

## 7 Verantwortung

Bereich/Leitung	Unternehmen/Kontakt/ Zuständigkeit
Schutzkonzept erstellen und anpassen	SJH
Datenerfassung, Schutz und Vernichtung der Daten	Veranstalter
Datenabgleich beim Zutritt	SJH / Sicherheitspersonal
Personalisierung der Tickets	Veranstalter
Zusätzliche Signaletik „Covid-19 Massnahmen“	Veranstalter / SJH
Einhaltung der Schutzabstände bei der Zutrittskontrolle	SJH / Sicherheitspersonal
Einhaltung der Schutzabstände und Hygienevorschriften (Maskenpflicht) während den Pausen	Veranstalter
Mobile Desinfektionsspender inkl. Desinfektionsmittel	Veranstalter
Fixe Desinfektionsspender inkl. Desinfektionsmittel	SJH
Schutzmasken für Besucher	Veranstalter (nach Absprache auch durch die SJH möglich)
Schutzmasken für Künstler/Staff	Veranstalter (nach Absprache auch durch die SJH möglich)
Schutzmasken für MA SJH	SJH
Informationsmanagement „Covid-19“	Veranstalter
Kontrolle der Umsetzung „Covid-19“	Bund und Kanton BL
Erste-Hilfe Schutzmassnahmen „Covid-19“	SJH

## 8 Gültigkeit

Das vorliegende Schutzkonzept für Veranstaltungen gilt bis auf Widerruf. Allfällige frühere Konzepte oder Versionen sind damit hinfällig.

Basel, 30. Juni 2020